

„GESETZLICHE VERPFLICHTUNG ZUR KASTRATION VON HAUSKATZEN“

Die Problematik der ungehemmten Vermehrung freilaufender Katzen und dem damit verbundenen Katzenelend ist deutlich sichtbar. Kranke, dahin siechende, unterversorgte Katzenwelpen und überfüllte Tierheime sind die Folge. Nur Kastration kann Abhilfe schaffen!

Katzenbesitzer sind verpflichtet ihre Katzen, sofern sie Zugang ins Freie haben und nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden, kastrieren zu lassen.

Doch leider ist diese Bestimmung des mit 1.1.2005 in Kraft getretenen Bundestierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 118/2004) weitgehend unbekannt.

2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II 486/2004, Anlage 1, 2.10:

(10) Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden.

Rückfragehinweis:

Dr. Marina Zuzzi-Krebitz

Tierschutzombudsfrau Land Kärnten

tierschutzombudsfrau@ktn.gv.at

0664 / 80 536 37000